

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-4750

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS-00-06,  
BAGüS-SGB IX-55-00

Münster, 09.03.2011

## Mitglieder-Info Nr. 24/2011

### Kein Anspruch auf Versorgung mit einer mobilen Treppensteighilfe gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung

hier: Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07.10.2010, Az.: B 3 KR 13/09 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem als Anlage beigefügten Urteil hat der 3. Senat des BSG entschieden, dass der mit der Bereitstellung einer mobilen Treppensteighilfe bezweckte zusätzliche Behinderungsausgleich nicht die – von der GKV allein geschuldete – medizinische Rehabilitation betrifft, sondern die soziale bzw. gesellschaftliche Integration und Rehabilitation, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Sozialleistungsträger – vor allem der Sozialhilfe – fällt.

Der erkennende Senat stellt in dieser m. E. sehr grundsätzlichen und umfassenden Entscheidung im Wesentlichen Folgendes fest:

- Der Zweck, eine bestimmte Treppe im Rollstuhl sitzend zu überwinden und so an einen ansonsten nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten zu erreichenden Ort zu kommen, muss vom Maßstab der medizinischen Rehabilitation gedeckt sein, weil die GKV nur für diesen Bereich der Hilfsmittelversorgung zuständig ist. Die Leistungspflicht der GKV entfällt, wenn z. B. die berufliche oder die soziale Rehabilitation bezweckt wird (Rdnr. 20). Nach diesen Maßstäben besteht vom Grundsatz her kein Anspruch nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V auf Versorgung mit einer Treppensteighilfe.

; Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

- Bei der Hilfsmittelversorgung durch die GKV kommt es nicht auf die konkreten Wohnverhältnisse des einzelnen Versicherten an, sondern auf einen generellen, an durchschnittlichen Wohn- und Lebensverhältnissen orientierten Maßstab. Fehlt es daran, ist ein Anspruch nach § 33 SGB V in der Regel ausgeschlossen. Es kann sich dann nur um eine Form der Hilfe zur Anpassung an die konkrete Wohnsituation handeln, für die nicht die Krankenkassen, sondern der Versicherte selbst – im Rahmen seiner Eigenverantwortung – oder andere Sozialleistungsträger (z. B. Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Unfallversicherungsträger) zuständig sein können (Rdnr. 24).
- Der Gesetzgeber hat insbesondere mit der Begründung eines Anspruchs auf Leistungen für wohnumfeldbezogene Maßnahmen im Rahmen der sozialen Pflegeversicherung eine grundlegende Systementscheidung getroffen habe. Rechtsgrundlage dafür ist § 40 Abs. 4 SGB XI (Rdnr. 25). Nicht zu verkennen ist zwar, dass die von der Pflegeversicherung gewährte Unterstützung in dem knappen – und seit seiner Einführung auch nicht angepassten – finanziellen Rahmen des § 40 Abs. 4 Satz 3 SGB XI dem tatsächlichen Bedarf für einen behindertengerechte Wohnungsausstattung kaum gerecht werden kann; dies den heutigen Verhältnissen anzupassen ist aber nicht Aufgabe der Gerichte, sondern allein des Gesetzgebers (Rdnr. 27).
- Es ist von einer fortschreitenden, wenn auch noch nicht vollständig hergestellten Barrierefreiheit (zumindest für öffentliche Gebäude) in Deutschland auszugehen. Wegen der grundlegend geänderten rechtlichen Bewertung und der daraus folgenden tatsächlichen Situation in Bezug auf die Barrierefreiheit von Gebäuden mit Publikumsverkehr und des öffentlichen Raumes geht der Senat ferner davon aus, dass im Nahbereich der Wohnung üblicherweise keine Treppen mehr zu überwinden sind und die Herstellung der Barrierefreiheit öffentlicher und ziviler Bauten weiterhin voranschreitet. Deshalb steht einem Versicherten kein Anspruch gegen die Krankenkasse auf Gewährung einer Treppensteighilfe in diesem Rahmen zu. Die dies noch bejahende Rechtsprechung des 8. Senats des BSG aus dem Jahre 1984 gibt der nunmehr allein für das Hilfsmittelrecht der GKV zuständige 3. Senat des BSG mit dieser Entscheidung auf (Rdnr. 34).
- Eine Leistungspflicht der Beklagten nach § 14 SGB IX scheidet aus, da eine Leistungspflicht anstelle der Pflegekasse schon deshalb entfällt, weil die Pflegekassen nicht zu den Rehabilitationsträgern im Sinne des SGB IX gehören und eine Leistungspflicht der Beklagten anstelle des Sozialhilfeträgers ebenfalls ausscheidet, da die Klägerin nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu dem Personenkreis gehört, der Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen könnte (Rdnr. 41ff.).

Die Entscheidung dürfte gerade im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen medizinischer und sozialer Rehabilitation und der Schnittstelle zur GKV von besonderem Interesse sein. Eine Diskussion über die Auswirkungen der Entscheidung ist für die Beratungen des FA I im April vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer